Bundesstraße 303 Schweinfurt – Coburg
Ausbau in und östlich Oberelldorf

Abstufung einer Teilstrecke der B 303 zu einem öffenlichen Feld- und Waldweg

Umstufungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung –
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das **Staatliche Bauamt Bamberg**,
vorbehaltlich der Genehmigung des
Bayrischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr,

und

der – Stadt Seßlach –
vertreten durch den Bürgermeister **Herrn Maximilian Neeb**,
mit Zustimmung zur Vereinbarung des Stadtrats

über

die Abstufung der „B 303 Schweinfurt – Coburg“ im Landkreis Coburg östlich Oberelldorf wie auf dem Lageplan dargestellt.

Anlagen: 1) Beschlussbuchauszug

2) 1 Lageplan M = 1 : 5.000 (Änderungsantrag)

3) Abnahmeniederschift mit Aktenvermerk der Stadt Seßlach

Entwurf final S12/S11 v.05.03.2021

Entwurf final S12/S11 – 05.03.2021

§ 1

Mit dem Bau und der Inbetriebnahme des „Ausbaus der B 303 in und östlich Oberelldorf“ im Zuge der Bundesstraße 303 wird die bisherige Bundesstraße „B 303alt“ für den weiträumigen Verkehr entbehrlich. Sie dient künftig nur noch dem örtlichen Verkehr und ist daher zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen. (§ 2 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Die Vertragsteile sind sich einig, dass die bisherige Bundesstraße 303 wie im Lageplan zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft wird.

Mit der Straßenbaulast geht kraft Gesetzes das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland an der Straße, ohne die nicht ausschließlich zur Sache gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf die Stadt Seßlach über (§6 Abs. 1 FStrG).

Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (§6 Abs. 1 FStrG).

Die Bundesrepublik Deutschland übergibt der Stadt Seßlach die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

§ 3

Die Abstufung wird mit Veröffentlichung im Bayer. Staatsanzeiger durch das Bayrischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wirksam.

§ 4

Die Bundesrepublik Deutschland wird den öffentlichen Feld- und Waldweg der Stadt Seßlach zum Übernahmezeitpunkt nach gemeinschaftlicher Begehung übergeben, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist.

Übernahmezeitpunkt war die Abnahme der Bauleistung durch die Straßenbauverwaltung.

§ 5

Das abzustufende Teilstück der B 303 wird von der Stadt Seßlach übernommen.

§ 6

Die Straßenbauverwaltung lässt die abzustufende Straße vermessen und abmarken. Soweit die Vermessung und die Abmarkung zur Durchführung rückständigen Grunderwerbs erforderlich ist hat der bisherige Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten (gem. § 6 Abs. 1 FStrG, bzw. Art. 12 Abs. 1 BayStrWG). Im Übrigen fallen sie dem neuen Baulastträger zur Last.

Bamberg, 10.03.2021
Staatliches Bauamt Bamberg

Seßlach, ...

..... S
Katrin Roth
Baudirektorin

..... S
Maximilian Neeb
1. Bürgermeister

Entwurf final S12/S11 - 05.03.2021